



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Bekanntmachung der Änderungen bestimmter Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches

Vom 13. September 2022

Die Deutsche Lebensmittelbuch-Kommission hat in ihrer 45. Plenarsitzung am 15. Juni 2022 die Änderungen folgender Leitsätze beschlossen:

– Änderungen der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Diese Änderung der Leitsätze wird hiermit nach § 15 Absatz 3 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht.

Berlin, den 13. September 2022

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Eva Bell



Änderung der Leitsätze für Fleisch und Fleischerzeugnisse

Die Neufassung der Leitsätze vom 14. April 2022 (BAnz AT 28.07.2022 B1) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 1.2 „Herstellung“ wird wie folgt geändert:

Nummer 1.2.7 „Tierkörper Teile, die nicht in Fleischerzeugnissen verarbeitet werden“ wird wie folgt gefasst:

Über die rechtlichen Verbote¹⁵ hinaus werden folgende Tierkörper Teile nicht in Fleischerzeugnissen verarbeitet:

- Häute von Wiederkäuern, ausgenommen die in der Leitsatznummer 1.1.1.4 genannten Teile;
- Nackenband und große Gefäßstämme von Rindern;
- Knochen und Knorpel, sofern sie nicht üblicherweise Bestandteil des Erzeugnisses sind (z. B. Knochenschinken sowie technologisch nicht vermeidbare Knorpelreste beim Schweinebauch);
- Därme;
- Harnblase einschließlich Harnröhre;
- Gekröse, einschließlich Netzfettgewebe;
- Hirn;
- Rindermilz;
- Rückenmark;
- Fibrin, das vom Blut getrennt worden ist;
- Dickblut, das bei der Blutplasma-Herstellung anfällt;
- Kesselfett und Knochenfett, das nicht nach Leitsatznummer 1.1.1.2.4 dem Fettgewebe gleichgestellt ist;
- Schleimhaut;
- Hoden;
- Geflügelkamm, -ohren, -kehlappen und -fleischwarzen;
- Schilddrüse.

Abschnitt 2.1 „Spezielle Fleischteilstücke und Fleischgerichte“ wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.1.2.1 „Braten allgemein“ wird Absatz 5 gestrichen:

Zigeunerbraten ist speziell gewürzter, auch gepökelter Schweine- oder Rinderbraten.

2. In Nummer 2.1.4.1 „Fleischspieße“ wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

Fleischspieße, *Dragonerspieße*, *Jägerspieße* enthalten Stücke grob entsehten Rindfleisches (Leitsatznummer 1.2.1.1.2) und/oder entfetteten Schweinefleisches (Leitsatznummer 1.2.1.2.2) sowie würzende Beigaben (z. B. Zwiebeln, Paprikaschoten, Gurken). Für den Fleischanteil von *Filetspießen* werden nur Teile aus dem Filet (Leitsatznummer 2.1.1.1) verwendet.

Abschnitt 2.3 „Gegarte Pökelfleischerzeugnisse“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.3.2.6 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

Erzeugnisse, die ganz oder teilweise aus kleineren als den in Leitsatznummer 1.2.4 Absatz 4 genannten Muskelstücken oder Formfleisch hergestellt sind (Leitsatznummer 1.2.4), werden in Verbindung mit der Bezeichnung des Lebensmittels ausreichend kenntlich gemacht (z. B. *Schinken*, aus Fleischstücken zusammengefügt).

Abschnitt 2.4 „Wurstwaren“ wird wie folgt geändert:

In Nummer 2.4.2.4.5 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

Paprikaspeckwurst.